

Wie sich Anleger gegen unerlaubt tätige Finanzmarkt- anbieter schützen können

Bern, 1. August 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Kernpunkte	3
2	Keine Renditen ohne Risiken: zwei Fallbeispiele.....	4
3	Zehn Hinweise zum Schutz vor unseriösen Anbietern.....	6
4	Was die FINMA gegen unerlaubt tätige Finanzmarktanbieter unternimmt	7
4.1	Der Auftrag der FINMA	7
4.2	Das Vorgehen der FINMA.....	8
4.3	Die Massnahmen der FINMA.....	9
4.4	Was tut die FINMA für Anleger?	10
5	Täuschungspraktiken unerlaubt tätiger Finanzmarktanbieter	11
5.1	Ein Beispiel: Der Verkauf von wertlosen Aktien	11
5.2	Andere Täuschungspraktiken	12
6	Weitere bewilligungspflichtige Tätigkeiten	13
6.1	Externe Vermögensverwalter.....	13
6.2	Online-Devisenhändler.....	13
6.3	Crowdfunding	14
6.4	Virtuelle Währungen (z.B. Bitcoins)	15

1 Kernpunkte

Mit dem Bericht „Wie sich Anleger gegen unerlaubt tätige Finanzmarktanbieter schützen können“ verfolgt die FINMA drei Ziele: Zum einen informiert sie über ihr Vorgehen im Kampf gegen unerlaubt tätige und betrügerische Finanzintermediäre. Zweitens weist sie auf Schwerpunkte und Vorgehensweisen von illegalen Finanzintermediären hin. Drittens appelliert die FINMA an die Anleger, ihre Kaufentscheide sorgfältig zu treffen. Nur wer ein Finanzprodukt verstanden hat, soll in dieses investieren.

- Aufgabe der FINMA ist es, die Anleger, Gläubiger und Versicherten sowie die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu schützen. Sie versteht diesen Kundenschutz kollektiv: Nicht der einzelne, sondern die Gesamtheit der Anleger und Gläubiger wird geschützt. Die finanzielle Gesundheit (Solvenz) der überwachten Unternehmen ist zentral, auch für die Kunden.
- Die FINMA ist eine Art „Grenzwächterin“ des Schweizer Finanzmarktes. Sie hat dafür zu sorgen, dass Tätigkeiten, für deren Ausübung die Finanzmarktgesetze eine Bewilligungspflicht vorsehen, nicht auch von Anbietern erbracht werden, die die entsprechende Bewilligung bewusst oder unbewusst nicht einholt haben und damit unerlaubt im Finanzmarkt tätig sind.
- Im Rahmen des Aufsichtsrechts kann die FINMA den einzelnen Anleger oder Versicherten nicht schützen. Häufig ist Anlegern bereits ein Schaden entstanden, bevor die FINMA aufsichtsrechtlich eingreifen kann, und die investierten Summen sind ganz oder zum Teil verloren. Die Anleger müssen ihren Schaden gegenüber den Anbietern auf zivilrechtlichem oder gegebenenfalls strafrechtlichem Weg einfordern.
- Die FINMA beaufsichtigt die bewilligten Finanzinstitute permanent. Was mögliche unerlaubt tätige Anbieter angeht, so überwacht die FINMA den Finanzmarkt nicht aktiv. Sie schreitet aber ein, wenn ein begründeter Verdacht auf eine unerlaubte Tätigkeit besteht. Pro Jahr geht die FINMA mehreren hundert entsprechenden Hinweisen nach und führt zahlreiche Verfahren gegen unerlaubt tätige Marktteilnehmer. Entsprechende Hinweise von Anlegern und Gläubigern sind wichtig für die FINMA, bedingen allerdings konkrete Anhaltspunkte auf eine Verletzung von Finanzmarktrecht. Allgemein formulierte Fragen zur Seriosität eines Unternehmens bearbeitet die FINMA grundsätzlich nicht.
- Wer einer Tätigkeit nachgeht, die nach einem der Finanzmarktgesetze bewilligungspflichtig ist, dafür jedoch nicht die erforderliche Bewilligung hat, macht sich strafbar. In diesem Fall erstattet die

FINMA Anzeige an den Strafrechtsdienst des Eidgenössischen Finanzdepartements, der für die Strafverfolgung zuständig ist.

- Die versprochenen, höchstens zu Beginn, meist jedoch gar nicht ausbezahlten Renditen von unerlaubt tätigen Anbietern liegen häufig deutlich über den Vergleichswerten bewilligter und damit überwachter Anbieter. In einem Umfeld, in dem herkömmliche Anlagen wie Sparkonten, Staatsanleihen oder auch Aktien und Fonds nur schwache Erträge abwerfen, kann dies für Anleger verlockend sein.
- Anleger sollten ihre Investitionsentscheide sorgfältig treffen. Anbieter und Angebote sowie die damit verbundenen Risiken sind gut zu analysieren. Zehn Hinweise, die helfen sollen zu verhindern, dass Anleger bei ihren Investitionsentscheidungen illegale und betrügerische Anbieter und Angebote berücksichtigen, finden sich im Kapitel 3 dieses Berichts.
- Auf der FINMA-Webseite finden Anleger im Bereich „FINMA Public“ in gebündelter Form Informationen zu unerlaubt tätigen Finanzdienstleistern, insbesondere die FINMA-Warnliste.

2 Keine Renditen ohne Risiken: zwei Fallbeispiele

Wer Geld anlegt, erwartet eine Rendite. Es gibt jedoch keine Anlagen ohne Risiken. Nun ist es seit geraumer Zeit so, dass viele Anlageklassen praktisch renditelos geworden sind. Angesichts der historisch langen Tiefzinsphase ist für Anleger die Verlockung gross, ihr Geld Anbietern anzuvertrauen, die markant höhere Renditen versprechen. Je höher die Renditen, desto höher sind in der Regel auch die Risiken. Je höher die Renditeversprechungen, desto genauer sollten Anleger solche Angebote und die entsprechenden Anbieter überprüfen. Hinter verlockend hohen Renditen stecken oft wenig seriöse Anbieter.

Am häufigsten verlieren Anleger Geld, wenn sie einem illegal tätigen Unternehmen Gelder anvertrauen. Dies geschieht häufig in Form von Darlehen. Illegale Anbieter und vor allem Betrüger sind sehr erfinderisch und entwickeln immer wieder neue Geschäftsmodelle, mit denen sie den Anlegern das Geld aus der Tasche ziehen können. Zwei Beispiele aus der Praxis der FINMA illustrieren, wie skrupellose und dreiste Finanzdienstleister das Vertrauen von Anlegern missbrauchen:

XYZ Crash AG: Von der Schweiz aus nahm diese Firma Gelder vor allem von deutschen Anlegern in der Höhe von mehreren Millionen Franken entgegen. Die Anleger investierten Rückkaufwerte, die ihnen aus Vorsorge- und Bausparverträgen zustehen. XYZ Crash AG hatte den Anlegern ein Mehrfa-

ches der Rendite versprochen, die sie nach Auflösung der Verträge erhalten hätten. Die XYZ Crash AG investierte die Vermögenswerte in Projekte für geothermische Kraftwerke in Deutschland. Versprochen wurde, dass das erste Kraftwerk 2013 ans Netz geht. Um Anleger anzulocken, wurde eine grosse Zahl von Vermittlern eingesetzt, aufwändige Werbeveranstaltungen durchgeführt und über schön gestaltete Internetseiten Werbung betrieben. Insgesamt hat die XYZ Crash AG mehr als 50 Millionen Franken von über 4000 Anlegern entgegengenommen. Anders als in der Anlagestrategie versprochen flossen grosse Teile dieser Gelder in eine Tochtergesellschaft, die ihrerseits 10 Millionen US-Dollar in Form eines ungesicherten Darlehens an eine Drittesellschaft weiterleitete. Nach komplexen Untersuchungsverfahren im In- und Ausland musste die FINMA mehrere Gesellschaften in der Schweiz liquidieren, darunter die XYZ Crash AG. Deren Anlagen erwiesen sich nicht als werthaltig, die Anleger haben deshalb praktisch ihre gesamten investierten Gelder verloren. Gegen die Hauptverantwortlichen der XYZ Crash AG verhängte die FINMA ein Werbeverbot, das fünf Jahre lang auf der Internetseite der FINMA veröffentlicht ist.

Main Capital Solutions: Henning Blechschmid, der Inhaber der Main Capital Solutions, hatte über eine eigene Gesellschaft auf Bermuda Aktien von verschiedenen kleineren Unternehmen gekauft und diese – über eine eigens dafür gegründete Gesellschaft mit Sitz im US-Steuerparadies Delaware – an Anleger verkauft. Was die Investoren nicht wussten: Blechschmid verkaufte die Aktien den Investoren zu einem sehr viel höheren Preis, als er selber dafür bezahlt hatte. Dies obwohl in den Kaufverträgen vereinbart worden war, dass die Investoren für die Aktien nur den Einstandspreis bezahlen und Blechschmid einzig eine Beteiligung von 20 Prozent auf den Nettogewinn des Investments erhalten sollte. Nachdem der Betrug aufgefliegen war, führte die Staatsanwaltschaft Zürich ein Strafverfahren gegen Blechschmid und sperrte die Vermögenswerte, die noch vorhanden waren. Die FINMA konnte sich in diesem Fall auf die Akten stützen, die die Staatsanwaltschaft bei einer Hausdurchsuchung am Sitz der Main Capital Solutions in Zürich beschlagnahmt hatte. Es war rasch klar, dass die Bermuda-Gesellschaft nicht vom Karibikstaat aus operierte, sondern faktisch aus den Büros der Main Capital Solutions. Diese übte also zusammen mit der Bermuda Gesellschaft von der Schweiz aus eine unbewilligte Emissionshaustätigkeit aus. Sie nahm dabei von etwa 30 Personen rund 60 Millionen Franken entgegen. Die FINMA verfügte die Liquidation der Gesellschaften. Da diese illiquide und überschuldet waren, eröffnete sie den Konkurs. Zusätzlich verbot die FINMA dem Firmeninhaber Henning Blechschmid jede bewilligungspflichtige Tätigkeit. Das Verbot wurde für die Dauer von fünf Jahren auf der Homepage der FINMA publiziert.

Es gibt viele Beispiele, in denen Firmen mit vermeintlich attraktiven Angeboten und angeblichen Traumrenditen Anleger zu Investitionen verleitet haben.

Es kann gar nicht genug vor Angeboten gewarnt werden, die schlicht zu gut sind, um wahr zu sein. Oft handelt es sich um Schneeballsysteme oder andere Veruntreuungs- und Betrugsszenarien, bei denen hohe Renditen versprochen werden. Zu Beginn werden diese – zur Vertrauensbildung – oft auch bezahlt. Am Schluss werden die Investitionen jedoch nicht zurückbezahlt. Wird der Fall ruchbar und den Behörden bekannt, sind kaum mehr Vermögenswerte vorhanden. Am Ende verlieren die Investoren oft einen Grossteil ihrer Investitionen. Es ist dann Sache der Strafbehörden, die Verantwortlichen, wenn möglich, strafrechtlich zu belangen.

3 Zehn Hinweise zum Schutz vor unseriösen Anbietern

Indem sie zehn einfache Verhaltensregeln befolgen, können Anleger die Wahrscheinlichkeit verringern, Opfer von illegalen oder betrügerischen Anbietern zu werden:

1. Nehmen Sie sich Zeit, um über Geldanlagen und Investitionen zu entscheiden. Lassen Sie sich nie unter Druck setzen. Diversifizieren Sie in jedem Fall Ihre Anlagen, setzen Sie nicht alles auf eine Karte.
2. Treffen Sie vor einer Geldanlage eigene Abklärungen über Anbieter und Produkte. Lassen Sie sich nicht von Hochglanzprospekten oder geschicktem Telefonmarketing blenden. Recherchieren Sie über Google oder andere Suchmaschinen Informationen über die Anbieter und Produkte.
3. Überprüfen Sie, ob die Anbieter über eine Bewilligung der FINMA verfügt. Die Liste der beaufsichtigten Institute finden sie hier: <https://www.finma.ch/de/finma-public/bewilligte-institute-personen-und-produkte/>. Seien sie sich bewusst: Nicht jede Gesellschaft, die der FINMA unterstellt ist, wird intensiv prudenziell überwacht.
4. Überprüfen Sie auch, ob die Anbieter auf der FINMA-Warnliste figurieren (<https://www.finma.ch/de/finma-public/warnungen/#Order=4>). Falls ja, raten wir Ihnen zu grösster Vorsicht und Zurückhaltung.
5. Überprüfen Sie den Handelsregisterauszug von Schweizer Anbietern unter www.zefix.ch. Häufige Mutationen des Firmennamens, der Adresse oder der Zeichnungsberechtigten sollten Sie misstrauisch machen.
6. Bei Anbietern oder Angeboten aus dem Ausland überlegen Sie sich stets, an wen Sie sich bei Problemen wenden können: Wie (gegen wen, wo und zu welchen Kosten) könnten Sie einen allfälligen Anspruch geltend machen.

7. Nutzen Sie die entsprechenden Internetforen und Konsumentenseiten. Hinweise von verunsicherten oder bereits geschädigten Anlegern sind ein Warnzeichen.
8. Vergleichen Sie die Produkte, Renditen und Kommissionen mit anderen Anbietern. Sollten diese deutlich besser sein als insbesondere auch mit denen von bei der FINMA bewilligten Instituten, ist Vorsicht angezeigt.
9. Innovative Technologien und Produkte (bspw. virtuelle Währungen) bergen neben dem Reiz des Neuen auch Risiken. Nur in wenigen Fällen gelingt tatsächlich der grosse Durchbruch. Informieren Sie sich. Investieren Sie nur, wenn Sie das Investitionsangebot verstanden haben.
10. Vergegenwärtigen Sie sich immer die Grundregel des Anlegens: Hohe Renditen sind immer mit hohen Verlustrisiken verbunden. Verlustrisiken sind oft sehr viel realer als Renditechancen.

4 Was die FINMA gegen unerlaubt tätige Finanzmarktanbieter unternimmt

4.1 Der Auftrag der FINMA

Die FINMA hat den Auftrag, Gläubiger, Anleger und Versicherte zu schützen und einen Beitrag zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu leisten. Um diesen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, überwacht sie die bewilligten Institute, insbesondere Banken, Börsen, Effekthändler, kollektive Kapitalanlagen und Versicherungen. Andere professionelle Finanzdienstleister wie Vermögensverwalter, Kreditfirmen oder Leasinggesellschaften werden beaufsichtigt, ob sie die Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei einhalten.

Ausserdem hat die FINMA die Bewilligungspflichten und Tätigkeitsverbote durchzusetzen, welche die Finanzmarktgesetze vorgeben. Das heisst: Die FINMA geht gegen Personen und Unternehmen vor, die ohne Bewilligung der FINMA arbeiten, obwohl sie für ihre Tätigkeit eine Bewilligung der FINMA bräuchten.

Die Durchsetzung der Bewilligungspflichten nach den Finanzmarktgesetzen ist nicht alleinige Aufgabe der FINMA: Die Bestrafung der Täter, die für die illegale Finanzintermediation verantwortlich sind, ist Aufgabe der Strafbehörden.

4.2 Das Vorgehen der FINMA

Um das Kollektiv der Anleger zu schützen, trifft die FINMA eine Vielzahl von Massnahmen gegen unerlaubt tätige Gesellschaften und Personen. Allerdings kann die FINMA nicht systematisch und proaktiv den gesamten „Graubereich“ überwachen, der sich an den Rändern der bewilligten und beaufsichtigten Finanzbranche bewegt. Erst wenn die FINMA auf einen Missstand oder eine allfällig illegale Tätigkeit aufmerksam wird, leitet sie Abklärungen und in der Folge eingreifende Massnahmen ein.

Ausgangspunkt für Abklärungen wegen unerlaubter Finanzintermediation sind grundsätzlich Kundenbeschwerden bzw. -anfragen, aber auch Hinweise von Strafbehörden, von ausländischen Aufsichtsbehörden oder aus den Medien. Oft stehen auch eigene Erkenntnisse aus laufenden FINMA-Verfahren am Anfang von neuen Abklärungen.

Die FINMA erhält jährlich mehrere hundert Hinweise, denen sie mit der notwendigen Sorgfalt nachgeht. Allerdings ist sie aufgrund ihrer beschränkten personellen Ressourcen gezwungen, die eingehenden Meldungen konsequent zu priorisieren. Eine hohe Priorität erhalten alle Fälle, zu denen viele Hinweise eingehen, wenn sehr viele Investoren betroffen sind oder wenn es um hohe Geldbeträge geht. Zudem reagiert die FINMA unverzüglich, wenn jemand mit dem geschützten Logo der Behörde wirbt oder fälschlicherweise behauptet, eine FINMA-Bewilligung zu besitzen. Damit will sie verhindern, dass die Anleger von falschen Annahmen ausgehen. Die FINMA kann nur konkreten Hinweisen nachgehen, die auf eine Verletzung von Finanzmarktrecht schliessen lassen. Allgemein formulierte Hinweise oder Fragen wie etwa "Ist Unternehmen X seriös?", "Soll ich in Unternehmen Y investieren?" oder "Hat Unternehmen Z eine Bewilligung?" berücksichtigt oder bearbeitet die FINMA grundsätzlich nicht. Das konkrete Vorgehen der FINMA hängt stark vom Einzelfall ab. In einem ersten Schritt wird geprüft, ob der gesetzmässige Zustand ohne ein formelles Verfahren wiederhergestellt werden kann. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn der fragliche Marktteilnehmer sein Geschäftsmodell, seine Verträge oder seine Werbung verändert, einen von der FINMA zugelassenen Revisor einsetzt, in freiwillige Liquidation geht oder eine entsprechende Bewilligung der FINMA oder einer Selbstregulierungsorganisation einholt.

Voraussetzung ist, dass ein Unternehmen bzw. dessen Geschäftsmodell und Verantwortungsträger grundsätzlich als seriös gelten und dass keine Investorengelder gefährdet sind. Auch darf es keine Hinweise auf Straftaten geben. Sowohl die Verantwortungsträger wie auch die Unternehmen haben sich gegenüber der FINMA kooperativ zu verhalten und schnell und ehrlich zu reagieren. Die FINMA schreibt die betroffenen Gesellschaften an, lädt teilweise zu einem Gespräch ein, verlangt Bestätigungen.

Einige Zahlen zu unerlaubt tätigen Finanzintermediären aus dem Jahr 2016: Bei der FINMA gingen 700 Hinweise auf eine angeblich unerlaubt tätige Gesellschaft ein. Die FINMA hat 298 Abklärungen gegen unbewilligte Finanzintermediäre abgeschlossen. Insgesamt 26 illegal tätige Gesellschaften wurden liquidiert oder in Konkurs gesetzt.

4.3 Die Massnahmen der FINMA

Liegen konkrete Hinweise auf eine schwere Verletzung von Finanzmarktrecht vor und kann der rechtmässige Zustand nicht anders wiederhergestellt werden, eröffnet die FINMA ein Enforcementverfahren gegen den jeweiligen Anbieter und unter Umständen auch gegen involvierte natürliche Personen. In einem solchen Verfahren stellt die FINMA mit ihren hoheitlichen Befugnissen den Sachverhalt fest und ordnet Massnahmen gegen die fraglichen Gesellschaften und Personen an.

Um den Sachverhalt festzustellen kann die FINMA eine unabhängige und fachkundige Person als Untersuchungsbeauftragten einsetzen und eine Kontrolle vor Ort veranlassen. In einer Verfügung legt die FINMA die Aufgaben des Untersuchungsbeauftragten und seine Kompetenzen fest. Zudem versucht sie, die noch vorhandenen Kundenguthaben zu sichern. Besteht der Verdacht, dass nicht nur Finanzmarktrecht verletzt, sondern gemeinrechtliche Verbrechen oder Vergehen begangen wurden, koordiniert die FINMA ihr Vorgehen mit den kantonalen Strafbehörden. Bisweilen kommt es sogar zu einem gemeinsamen Einsatz vor Ort.

Ist die Feststellung des relevanten Sachverhalts abgeschlossen und hat sich der Verdacht bestätigt, dass Finanzmarktrecht verletzt wurde, so erlässt die FINMA eine Schlussverfügung und ordnet darin die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands an. Im Falle von unerlaubt tätigen Anbietern ist dies häufig die Liquidation der Gesellschaft. Dazu bezeichnet die FINMA einen Liquidator und überwacht dessen Tätigkeit. Ist die Gesellschaft überschuldet oder illiquid, wird der Konkurs über die Gesellschaft eröffnet. Entweder die FINMA selbst oder ein externer Konkursliquidator wickeln die Gesellschaft ab.

Die FINMA kann sodann den verantwortlichen natürlichen Personen die Ausübung der unerlaubten Tätigkeit beziehungsweise der Werbung dafür verbieten. Sie kann auch ein Berufsverbot anordnen oder den mit der Verletzung von Finanzmarktrecht erzielten Gewinn einziehen. Zu Abschreckungszwecken können auch Teile der Schlussverfügung veröffentlicht werden, namentlich verhängte Werbe- oder Berufsverbote. Wegen unerlaubter Tätigkeit erstattet die FINMA zudem Strafanzeige beim Strafrechtsdienst des Eidgenössischen Finanzdepartements.

Besteht ein Verdacht auf eine unerlaubte Tätigkeit und kommt der jeweilige Anbieter der gegenüber der FINMA bestehenden Auskunftspflicht nicht

nach, ist es der FINMA teilweise nicht möglich, den Verdacht weiter abzuklären und allenfalls notwendige Massnahmen anzuordnen bzw. durchzusetzen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der jeweilige Anbieter keine physische Präsenz in der Schweiz hat, aber ein Bezug zur Schweiz besteht (z.B. Angabe einer falschen Schweizer Adresse oder Telefonnummer auf der Website oder in Werbe- oder sonstigen Dokumenten). In diesen Fällen publiziert die FINMA die Namen der Gesellschaften oder Personen auf der Warnliste der FINMA (www.finma.ch/d/sanktionen/unbewilligte-institute) und auf der schwarzen Liste der internationalen Organisation für Effektenhandels- und Börsenaufsichtsbehörden IOSCO (http://www.iosco.org/investor_alerts/index.cfm). Gegebenenfalls lässt die FINMA die Homepage und schweizerische Telefonnummern sperren.

4.4 Was tut die FINMA für Anleger?

Die FINMA nimmt Hinweise auf unbewilligte Tätigkeiten ernst und prüft diese sorgfältig. Die Hinweise der Investoren helfen der FINMA, illegale Anbieter von Finanzdienstleistungen aufzuspüren und gegen sie vorzugehen. Die FINMA kann allerdings nur konkreten Hinweisen nachgehen, die auf eine Verletzung von Finanzmarktrecht schliessen lassen. Allgemein formulierte Hinweise oder Fragen wie etwa "Ist Unternehmen X seriös?", "Soll ich in Unternehmen Y investieren?" oder "Hat Unternehmen Z eine Bewilligung?" genügen den Anforderungen an die Konkretetheit nicht.

Wer die FINMA auf mögliche Missstände hinweist, darf nicht erwarten, dass ihn die FINMA über ihre Abklärungen und Verfahren auf dem Laufenden hält. Den Anzeigenden stehen keine Parteirechte zu. Ihre Interessen haben die Hinweisgeber in Zivil- oder Strafverfahren durchzusetzen. Die FINMA informiert grundsätzlich nicht über ihre Verfahren. Auch auf Anfrage bestätigt, dementiert oder kommentiert sie Untersuchungen nicht. Sie behält sich vor, falsche oder irreführende Informationen zu berichtigen. Zu zivilrechtlichen Streitigkeiten kann sich die FINMA nicht äussern, dies ist Sache der Zivilgerichte. Die FINMA führt eine Liste der Beaufsichtigten. Sind Anleger unsicher, so können sie sich auf der Internetseite der FINMA (<https://www.finma.ch/de/finma-public/bewilligte-institute-personen-und-produkte/>) darüber informieren, welche Gesellschaft oder welche Person über eine Bewilligung der FINMA verfügt. Bei Unsicherheiten gibt questions@finma.ch Auskunft.

5 Täuschungspraktiken unerlaubt tätiger Finanzmarktanbieter

5.1 Ein Beispiel: Der Verkauf von wertlosen Aktien

Immer wieder wird die FINMA auf Fälle aufmerksam, in welchen mit aggressiven Methoden wertlose Aktien von vermeintlichen Startup-Unternehmen verkauft werden. Die Verkäufer verlangen in der Regel eine hohe Kommission. Entsprechend hoch ist der Kaufpreis im Vergleich zum Nominalwert der Aktie. Oft handelt es sich um Gesellschaften, die angeblich in besonders angesagten Bereichen wie Alternativenergien (Wind-, Sonnenenergie), dem Rohstoffsektor (Goldminen, Rohöl etc.) oder der Medizinaltechnik aktiv sind. Diese wertlosen Aktien werden intensiv beworben und vermarktet.

Häufig werden die potentiellen Käufer telefonisch angegangen, massiv bearbeitet und zum Kauf gedrängt. Die Telefonverkäufer operieren teilweise von ausländischen Call-Centers aus. Über dieses sogenannte «cold calling» wird zum Beispiel mit einem geplanten Börsengang geworben, der den Wert der Aktie um ein x-Faches ansteigen lassen soll. Dazu werden schön gestaltete Internetauftritte oder aufwändige Hochglanzprospekte der Gesellschaften präsentiert. Diese werden von Anlegern fälschlicherweise als Zeichen für die Seriosität der Gesellschaft interpretiert. Bei diesen Gesellschaften handelt es sich jedoch meist um leere Aktienmäntel, die gar nie operativ tätig werden. Das eingenommene Geld wird meistens sofort aus den Gesellschaften abgezogen, die Firmen werden nach einer gewissen Zeit liquidiert. Die Folge ist erfahrungsgemäss ein Totalverlust für die Anleger. Die Drahtzieher handeln in der Regel über Strohleute, deshalb sind sie aufsichts- und strafrechtlich nur schwer zu belangen.

Der FINMA sind in solchen Fällen oft die Hände gebunden: Weder für den Verkauf eigener Aktien noch für die reine Vermittlung von Aktienkäufen braucht es eine Bewilligung der FINMA. Aufsichtsrechtlich sind solche Praktiken somit nicht verboten. Eingreifen kann die FINMA unter Umständen in zwei Fällen: Erstens wenn Aktien durch Dritte gewerbsmässig im Primärmarkt verkauft werden. In diesem Fall kann eine bewilligungspflichtige Emissionshaustätigkeit vorliegen. Zweitens wenn der Zweck der Gesellschaft reine Finanzanlagen sind, diese kann dann allenfalls als bewilligungspflichtige Investmentgesellschaft qualifiziert werden.

Wer also Aktien unbekannter Startup-Unternehmen kaufen will, sollte sich vorab sorgfältig informieren. Erste Anhaltspunkte bietet das Handelsregister. Wenn der Firmenname und der Geschäftssitz häufig wechseln oder viele Kapitalerhöhungen mit Aktien mit sehr kleinen Nennwerten (sogenannte Penny Stocks) erfolgt sind, kann dies ein Warnzeichen sein. Empfehlenswert ist auch, die Geschäftszahlen des Unternehmens zu überprüfen und

damit die Frage zu klären, ob dem Kurs der Aktie überhaupt ein realer Wert gegenübersteht.

Nicht selten sind Aktien mit Notierung im sogenannten Freiverkehr verkauft worden. Diese Notierung im Freiverkehr einer Börse in Deutschland bedeutet im Unterschied zu einer Kotierung nicht, dass die Aktie börsenüberwacht ist. Die Preise solcher Aktien können sich extrem schnell und stark verändern, besonders wenn es sich um Penny Stocks mit Nennwerten in der Höhe von wenigen Rappen handelt. Solche Aktien können nach einem Kurssturz oft kaum mehr verkauft werden.

Auch wenn das angebotene Wertpapier eine Valorenummer hat, bietet dies wenig Sicherheit. Der sogenannte Valor ist eine eindeutige Kennnummer, die in der Schweiz von der SIX Financial Information zur Identifizierung von Wertpapieren und Finanzinstrumenten vergeben wird. Doch der Valor besagt nur, dass der entsprechende Titel existiert. Er garantiert nicht die Seriosität oder Werthaltigkeit eines Produkts. Auch ein auf den Cayman Islands oder in Antigua domizilierter, in der Schweiz nicht bewilligter Anlagefonds kann eine Schweizer Valorenummer haben. Diese bietet keine Garantie dafür, dass die entsprechenden Fondsanteile später wiederverkauft werden können.

5.2 Andere Täuschungspraktiken

Die Palette der Täuschungspraktiken ist breit, wird laufend perfektioniert und dem technologischen Stand angepasst. Neuere Fälle der FINMA betreffen Gesellschaften mit vermeintlicher Geschäftstätigkeit im Ausland. Zum Beispiel Bergwerke, Goldminen oder Baumplantagen in Südamerika oder Windparks in Rumänien und Polen. Hier ist es für Anleger schwierig festzustellen, ob er einen realen Gegenwert für seine Investition erhält oder ob das angepriesene Unternehmen überhaupt eine Geschäftstätigkeit ausübt. Dasselbe gilt im Bereich von angeblichen Krypto- bzw. virtuellen Währungen, welche vermehrt auch aus der Schweiz aus angeboten werden.

Angeboten werden auch Gold oder Platin oder Wertpapiere auf diese Edelmetalle. Nach dem Verkauf werden die Edelmetalle, die in den Augen vieler Anleger immer noch mit Sicherheit gleichgesetzt werden, jedoch nicht geliefert. Oder es gibt Angebote, private Schuldensanierungen durchzuführen – zuvor ist jedoch ein namhafter Betrag als Vorschuss zu bezahlen. Die Kredite für die Abtragung der Schulden werden in der Folge nie ausbezahlt.

In all diesen Fällen gilt: Im Zweifel Hände weg von solchen Geschäften und Angeboten.

6 Weitere bewilligungspflichtige Tätigkeiten

6.1 Externe Vermögensverwalter

Vermögensverwalter nehmen eine wichtige und nützliche Funktion bei der Finanzintermediation wahr. Allerdings lauern auch hier Gefahren für den Anleger. So zeigen Kundenbeschwerden, die bei der FINMA eingegangen sind, dass es Vermögensverwalter gibt, die mittels einer Bankvollmacht über das Vermögen ihrer Kunden verfügen – dies jedoch nicht im Sinne des Anlegers tun.

Es ist wichtig zu wissen: Auch wenn ein externer Vermögensverwalter direkt der FINMA unterstellt ist (ein sogenannter DUFI), wird seine Tätigkeit als Vermögensverwalter von der Aufsichtsbehörde nicht laufend und nach strengen Kriterien (sogenannt prudenziell) überwacht. Die FINMA hat keine gesetzliche Grundlage für eine prudenzielle Überwachung externer Vermögensverwalter. Externe Vermögensverwalter, die der FINMA direkt unterstellt sind, werden nur daraufhin überprüft, ob sie die Vorschriften zur Verhütung von Geldwäscherei einhalten.

Die Anlagestrategie und die Frage der Streuung der Risiken müssen die Anleger selbst festlegen. Gesunder Menschenverstand und eine Prise Misstrauen sind hier nützlich: Der Anleger sollte die Anlagetätigkeit des Vermögensverwalters kritisch verfolgen und sich dabei insbesondere die Frage stellen, ob die Anlagen mit seinem Risikoprofil übereinstimmen und ob sie genügend diversifiziert sind. Zentral ist auch, dass der Vermögensverwalter Interessenkonflikte vermeidet.

Die Aufsicht durch die FINMA vermag betrügerisches Handeln eines Vermögensverwalters nicht zu verhindern. Es gilt immer der Grundsatz „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“. Jeder Kunde sollte sich zum Beispiel seine Bankauszüge direkt von der Bank zustellen lassen, nicht über den Vermögensverwalter. So verfügt der Kunde über eine Kontrollmöglichkeit und kann bei Unstimmigkeiten direkt die Bank kontaktieren.

6.2 Online-Devisenhändler

Seit 2008 muss jeder Devisenhändler mit Sitz in der Schweiz eine Bankenbewilligung besitzen. Alle Devisenhändler hatten mehr als ein Jahr Zeit, um ihre Geschäftstätigkeit einzustellen oder ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA einreichen. Da die Hürde für eine Bankenbewilligung hoch ist, haben die meisten Devisenhändler ihre Tätigkeit in der Schweiz eingestellt. Bei der FINMA gingen allerdings vermehrt Kundenbeschwerden über ausländische Devisenhändler ein, die ihre Dienste online über eine elektronische Plattform anbieten. Häufig geben diese Gesellschaften eine Kontaktadresse in der Schweiz an und verwenden für ihre Geschäfte Schweizer Bankkonten.

Für die FINMA ist ein solches Geschäftsmodell eine faktische Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft. Diese muss ihre Tätigkeit von der FINMA bewilligen lassen. Erhält die FINMA Hinweise auf eine illegale Devisenhändler-tätigkeit, schreitet sie ein. Wenn diese Gesellschaft eine Präsenz in der Schweiz bloss vortäuscht, um vom guten Ruf des schweizerischen Finanzplatzes zu profitieren, kann die FINMA jedoch nicht gegen die Gesellschaft direkt vorgehen. Dann bleibt ihr bloss die Möglichkeit, die Telefon- und Faxnummern sowie die Homepage der Gesellschaft sperren zu lassen. In solchen Fällen setzt die FINMA die illegal tätig Devisenhandels-Gesellschaft auf die Warnliste.

6.3 Crowdfunding

Die FINMA stellt fest, dass sich immer mehr Geldsuchende und Investoren Alternativen zu bewilligten Banken zuwenden. Sogenannte Crowdfunding-Plattformen im Internet vermitteln Anleger und Geldsuchende auf privater Basis: Die Geldsuchenden geben auf der Crowdfunding-Plattform an, für welches Vorhaben sie die Gelder benötigen, wie hoch der gewünschte Betrag ist (und wieviel Zins sie zu zahlen bereit sind). Wer zu den genannten Konditionen investieren möchte, kann über die Plattform ein entsprechendes Angebot abgeben.

Da es Crowdfunding-Plattformen in den unterschiedlichsten Ausgestaltungen gibt, kann die Frage, ob solche Plattformen bewilligungspflichtig sind, nicht allgemein beantwortet werden. Die FINMA muss jedes Geschäftsmodell einzeln prüfen. Werden über eine Plattform vermittelte Gelder nicht zentral über Konten des Plattformbetreibers geleitet (Pooling), sondern effektiv nur vermittelt, unterliegt der Plattformbetreiber grundsätzlich keiner finanzmarktrechtlichen Bewilligungspflicht. Aufpassen müssen diejenigen, die über eine Crowdfunding-Plattform Gelder entgegennehmen (z.B. Darlehensnehmer) und dabei die Voraussetzungen der Bankenverordnung (BankV) nicht beachten, da dies zu einer Bewilligungspflicht durch die FINMA führen kann (vgl. insbesondere Art. 5 Abs. 3 Bst. c und Art. 6 BankV). Am 1. August 2017 wurden mit der geänderten BankV Erleichterungen eingeführt, von welchen auch das Crowdfunding profitiert. Die Weiterleitungsfrist von Einlagen wurde neu auf 60 Tage festgelegt (früher max. 7 Arbeitstage). Ferner können Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen Einlagen bis zu einem Schwellenwert von CHF 1 Mio. unabhängig von der Anzahl Einleger bewilligungsfrei entgegennehmen (vgl. auch unten, Ziff. 6.4).

Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie auf eigenes Risiko handeln. Sie geben auf privatrechtlicher Basis Gelder, deren Verzinsung und Rückzahlung von der finanziellen Situation des Empfängers der Gelder abhängt. Dementsprechend sollten sich Anleger gut über ihre Vertragspartner informieren. Es gilt der allgemeine Grundsatz: je höher der versprochene Gewinn, desto höher das eingegangene Risiko.

6.4 Virtuelle Währungen (z.B. Bitcoins)

Immer mehr werden Güter über das Internet bestellt. Diesem Handel folgt jetzt auch der virtuelle Geldfluss. Seit einiger Zeit laufen diese Geldflüsse nicht mehr ausschliesslich über die konventionellen Kanäle (Kreditkartenfirmen, spezialisierte Zahlungsdienstleister wie Paypal etc.), in jüngerer Vergangenheit wurden von Privaten sogenannte virtuelle Währungen wie z.B. Bitcoin geschaffen. Der Handel mit Bitcoins funktioniert dezentral und unabhängig von staatlichen Institutionen und Banken. Bitcoins können bei Tauschbörsen gegen reale Währungen wie Euro oder Dollar getauscht werden.

Bitcoins haben die Eigenschaft, dass eine Identifizierung der Handelspartner nicht ohne gesonderte technische Massnahmen möglich ist. Sie spielen aufgrund dieser Anonymität für die Aktivitäten der Schattenwirtschaft eine besondere Rolle. Zahlungen mit Bitcoins können nicht rückgängig gemacht werden. Einmal falsch überwiesenes Geld kann nicht durch eine zentrale Instanz zurück überwiesen werden. Kennt der Nutzer seinen Handelspartner nicht oder kann dieser nicht identifiziert werden, ist es zudem nicht möglich, den Verkäufer der virtuellen Geldeinheiten bei Problemen zu kontaktieren oder zu belangen. Zudem unterliegt der Kurs der virtuellen Währungen kräftigen Schwankungen. Insgesamt bestehen beim Handel mit Bitcoins bei unautorisierten Händlern aus diesen Gründen erhöhte Betrugs-, Verlust- und Geldwäschereirisiken.

Das Aufsichtsrecht enthält zwar keine konkreten Bestimmungen zum Thema Bitcoins oder anderen virtuellen Währungen. Dennoch kann der Handel mit Bitcoins (oder einer anderen virtuellen Währung) je nach Geschäftsmodell einer Bewilligungspflicht unterliegen. Werden zum Beispiel Einlagen von mehr als 20 Personen entgegengenommen, ist dafür aufgrund der Gewerbsmässigkeit grundsätzlich eine Bankbewilligung erforderlich. Seit dem 1. August 2017 gilt allerdings nicht als gewerbsmässig, wenn Einlagen unabhängig von der Anzahl Einleger nur bis zu einem Schwellenwert von CHF 1 Mio. entgegengenommen werden und dabei die Einleger vor Tätigung der Einlage darüber informiert wurden, dass das Unternehmen nicht beaufsichtigt wird und die Einlagen nicht von der Einlagensicherung erfasst sind. Die Einlagen dürfen nur dann verzinst und angelegt werden, wenn das Unternehmen einer industriell-gewerblichen Haupttätigkeit nachgeht. Keine Bankbewilligung ist zudem erforderlich, wenn die Einlagen neu innerhalb von 60 Tagen weitergeleitet oder zurücküberwiesen werden. Vor dem 1. August 2017 war nur eine 7-tägige Frist erlaubt. Unternehmen mit Geschäftsmodellen, die den berufsmässigen Kauf und Verkauf von Bitcoins oder anderen virtuellen Währungen gegen gesetzliche Zahlungsmittel beinhalten, sind sodann dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstellt. Solche Unternehmen müssen sich entweder einer von der FINMA anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen oder bei der FINMA eine Bewilligung als DUFU beantragen.

Die FINMA hat in der jüngeren Vergangenheit vermehrt Unternehmen beobachtet, welche Anlegern den Kauf einer (eigenen) virtuellen Währung anbieten und dabei mit ähnlich grossen Kursgewinnen wie bei Bitcoin locken. Häufig sind diese virtuellen Währungen in ein sogenanntes Multilevel-Marketing-System eingebunden: Wirbt Investor A in diesem System die neuen Investoren B und C an, soll er dafür entsprechende Kommissionen erhalten. Werben die Investoren B und C sodann weitere Investoren an, soll auch Investor A – neben den Investoren B und C – in diesem pyramidenförmigen System profitieren. Wie das Geschäftsmodell im Detail funktioniert, ist jedoch regelmässig nicht nachvollziehbar. Im Unterschied zu bspw. Bitcoin sind diese angebotenen virtuellen Währungen häufig nicht dezentral verwaltet. Gehen diese Unternehmen gegenüber den Investoren gewerbsmässig (bedingte) Rückzahlungsversprechen ein, würden sie eine Bewilligung der FINMA nach Bankengesetz benötigen. Eine nach GwG unterstellungspflichtige Tätigkeit ist ebenfalls nicht auszuschliessen. Die FINMA empfiehlt, eine Investition in virtuelle Währungen genau zu prüfen und nur dann zu tätigen, wenn das Geschäftsmodell des Anbieters tatsächlich verständlich und nachvollziehbar ist. Betrüger könnten den "Hype" um virtuelle Währungen ausnutzen wollen.